

Antrag 1.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

diejenigen Normativbestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges, welche laut Beschluß der zweiten Kammer vom 9. October 1869 für die damalige Session einstimmig angenommen worden sind, als maßgebend für den Geschäftsgang, die Berathung und Beschlußfassung in der zweiten Kammer des Landtags in denjenigen Fällen, in welchen im Einverständniß der Regierung ein Abgehen von den in der Landtagsordnung vorgeschriebenen Formen beschlossen wird, auch für die Dauer der gegenwärtigen Session anzunehmen.

Motive:

Beschleunigung des Geschäftsganges.

Dresden, den 4. December 1871.

Dr. jur. Minckwitz.

Normativbestimmungen

zur Beschleunigung des Geschäftsganges.

Beschluß der zweiten Kammer vom 9. October 1869.

§ 1.

Die Nichtverlesung der gedruckten Deputationsberichte sammt den Königlich-Decreten vor dem Eintritte in die Verhandlungen darüber wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

Bemerkung: In der Sitzung hat Herr Staatsminister von Kostitz-Wallwitz Namens der Staatsregierung erklärt, daß dieselbe im Voraus auf die Einholung ihrer Zustimmung in jedem einzelnen Falle verzichte.

§ 2.

Die Landtagschriften werden in der Regel nicht verlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und nach einer Frist von 24 Stunden, wenn keine Ausstellungen dagegen erhoben worden, für genehmigt erklärt.

§ 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen unter den gleichen Bedingungen.

§ 4.

Die mündliche Begründung von Anträgen nach § 107 der Landtagsordnung fällt weg.

§ 5.

Wenn die Kammer beschließt, im einzelnen Falle über Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, sowie Anträge der Mitglieder der Kammer, anstatt sie in Gemäßheit der Landtagsordnung einer Deputation zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen, die Berathung im Plenum der Kammer vorzunehmen, oder, ohne jede besondere Vorberathung,